

Name und Anschrift des Unternehmens:	Telefon/Telefax/E-Mail-Adresse/ Ansprechpartner/-in
Beauftragte Kontrollstelle:	Unternehmens-Öko-Indent.-Nr.

Antragstellung auf rückwirkende Anerkennung von Umstellungszeiträumen im Rahmen der Bewirtschaftung von Landparzellen

gemäß Artikel 10 (3) Verordnung (EU) 2018/848 i. V. m. Artikel 1 der Verordnung (EU) 2020/464 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2018/848

Hiermit beantrage ich nach Artikel 1 Absätze 1 und/oder 2 der Verordnung (EU) 2020/464 die rückwirkende Anerkennung von Umstellungszeiträumen von Landparzellen aufgrund bisheriger Bewirtschaftungen gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) 2018/848.

Zur Antragstellung werden in den u. g. Ziffern I. bis III. die notwendigen Angaben eingetragen und Auskünfte erteilt. Mit ggf. weiteren Anlagen sind diese gleichzeitig Bestandteil der Antragstellung.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Wiederholung Name

in Druckbuchstaben

Die Öko-Kontrollstelle nimmt den Antrag entgegen, prüft und leitet diesen weiter an das LfULG.

Von der Öko-Kontrollstelle auszufüllen:

Die nachfolgenden Angaben und Auskünfte in I. bis III. wurden von der Öko-Kontrollstelle geprüft. Die Erklärung gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchst. f) VO (EU) 2020/464 ist auf Seite 3 eingetragen.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel der Öko-Kontrollstelle

I. Pflichtangaben zu den Flächen/Parzellen: (bei Bedarf durch weitere Anlagen und/oder Zusatzzeilen in Beifügungsblatt ergänzen)

Lfd.-Nr.	Fläche/n (Bezeichnung)	Größe in ha	Flächenidentifikation mittels: Kurz-FLIK, Flurstück-Nr. (Kataster), andere Identifizierung (geografische Koordinaten)	Datum des beantragten Um- stellungs- beginns	Datum des Flächen- zugangs	Flächenzu- gang auf- grund Eigentum, Kauf, Pacht	aktuelle Fruchtart Jahr: 20....	Fruchtart letztes Jahr	Fruchtart vorletztes Jahr
1
2
3

II. Nachweise zu den Flächen/Parzellen gemäß Art. 1 Absatz 1 VO (EU) 2020/464 (Flächennutzung mit Teilnahme an RL AUK/2015)

Zu- Lfd.- Nr. aus	Zum Nachweis der Teilnahme der Fläche(n) an einem Programmbestandteil gemäß sächs. RL AUK/2015 ist der jeweilige Bescheid der Agrarförderung mit Nennung des Maßnahmegegenstandes und Laufzeit beigefügt. Der im jeweiligen Bescheid genannte Programmbestandteil gemäß sächs. RL AUK/2015 enthält in den geförderten Maßnahmegegenständen den Ausschluss der Verwendung von im Öko-Landbau nicht zulässigen Mitteln, z. B. chem.-synthetischer Pflanzenschutz bei Grünland-Extensivierungsmaßnahmen.	Zum Nachweis der Flächenlage sind beigefügt jeweils mit Flächenmarkierung z. B. Liegenschaftskarte und/oder Luftbildaufnahme
I.		
1
2
3

III. Nachweise zu den Flächen/Parzellen gemäß Art. 1 Absatz 2 VO (EU) 2020/464 (Flächennutzung ohne Teilnahme an RL AUK/2015)

<p>Zu Lfd.-Nr. aus</p> <p>I.</p>	<p>Zum Nachweis zur bisherigen Flächenbewirtschaftung während eines Zeitraums von mindestens 3 Jahren sind beigelegt z. B. Bescheid Agrarförderung gemäß RL AUK/2015 und als <u>Pflichtunterlagen</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Inspektionsbericht</u> der beauftragten Kontrollstelle nach deren Flächenkontrolle vor Ort; - Die von der beauftragten Kontrollstelle durchgeführte <u>Risikoanalyse</u> zur Bewertung der möglichen Verwendung von nicht im Öko-Landbau zulässigen Erzeugnissen und Stoffen auf der Fläche für den Zeitraum der letzten drei Jahre und unter Berücksichtigung der bisher angewandten landwirtschaftlichen Produktionstechniken; - ggf. die Ergebnisse von akkreditierten Laboratorien bei vorgenommenen <u>Laboranalysen</u> von Boden- und/oder Pflanzenproben, wenn die Risikoanalyse der beauftragten Kontrollstelle ergeben hat, dass das Risiko einer Kontamination aufgrund von Behandlungen mit im Öko-Landbau unzulässigen Erzeugnissen und Stoffen besteht. 	<p>Zum Nachweis der Flächenlage sind beigelegt, z. B. jeweils mit Flächenmarkierung eine Liegenschaftskarte, Luftbildaufnahme topografische Karte und/oder geografische Koordinaten</p>
1
2
3

Zu Lfd.-Nr. aus I.	von der Öko-Kontrollstelle auszufüllen:
1	<ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> die Anerkennung der Umstellungszeit der Fläche ist ab gerechtfertigt; sie kann ab als ökologisch gelten. <input type="radio"/> die Fläche kann nicht auf rückwirkende Anerkennung von Umstellungszeiträumen anerkannt werden.
2	<ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> die Anerkennung der Umstellungszeit der Fläche ist ab gerechtfertigt; sie kann ab als ökologisch gelten. <input type="radio"/> die Fläche kann nicht auf rückwirkende Anerkennung von Umstellungszeiträumen anerkannt werden.
3	<ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> die Anerkennung der Umstellungszeit der Fläche ist ab gerechtfertigt; sie kann ab als ökologisch gelten. <input type="radio"/> die Fläche kann nicht auf rückwirkende Anerkennung von Umstellungszeiträumen anerkannt werden.